

Handbücher für die Praxis des Heimrechts

Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe Rheinland-Pfalz

Mit den bundesrechtlichen Regelungen zum Heimvertrag

von
Nicola Dissel-Schneider

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 66749 7

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

Dissel-Schneider

Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe

Rheinland-Pfalz

beck-shop.de

beck-shop.de

Landesgesetz über
Wohnformen und Teilhabe
Rheinland-Pfalz

Mit den bundesrechtlichen Regelungen zum Heimvertrag

von

Nicola Dissel-Schneider
Rechtsanwältin, Koblenz

2015



beck-shop.de

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66749 7

© 2015 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: Textservice Zink, Schwarzhach

Umschlaggestaltung: Kunst oder Reklame, München

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Mehr als 30 Jahre lang hatte der Bund Vertrags- und Ordnungsrecht rund um den Heimbetrieb bundesweit einheitlich im Heimgesetz (HeimG) und seinen Durchführungsverordnungen geregelt. Das Bild des Heimbetriebes hat sich insbesondere im Bereich der Altenhilfe in diesen 30 Jahren wesentlich verändert: Das Heim ist nicht mehr ein Ort, in dem man über mehrere Jahre seinen Lebensabend genießt und gestaltet, sondern zunehmend ein Ort, den man in der allerletzten Lebensphase für zum Teil wenige Monate aufsucht. Die Aktivität der Bewohnerschaft und ihre Hilfebedürftigkeit haben sich durch diese Entwicklung stark verändert. Hinzu kommt die zunehmende Anzahl an demenziell veränderten Bewohnern.

Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf bauliche, konzeptionelle sowie personelle Anforderungen des Heimbetriebes.

Durch Einführung der Pflegeversicherung entstanden darüber hinaus gezielt ambulante Versorgungsstrukturen, die bei den Verbrauchern (Bewohnern/Patienten ebenso wie bei ihren Angehörigen) Erwartungen schürten, hier Alternativen zu einer klassischen Heimversorgung gefunden zu haben, die aber die gleichen Leistungen und Sicherheiten bieten. Das Bild des Heimes, einer Residenz, einer betreuten Wohnanlage, betreuten oder selbstbestimmten Wohngemeinschaften geht zum Teil fließend ineinander über.

Diese Veränderungen machten es erforderlich, neu zu überdenken, für welche Wohn- und Betreuungsform die Heimaufsicht (in Rheinland-Pfalz nunmehr: Prüfbehörde nach LWTG) aufsichtsrechtlich zuständig sein sollte und welche Leistungsangebote für behinderte Menschen oder Senioren außerhalb des Kontrollbereichs der Behörde existieren können.

Der Bund hat im Jahre 2006 daher die Entscheidung getroffen, sich aus dem Aufsichtsrecht zurückzuziehen und diesen Bereich den Bundesländern zur eigenständigen Regelung zurückzugeben. Lediglich das Vertragsrecht blieb Bundesrecht und ist seit dem 1.10.2009 im sog. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt.

Rheinland-Pfalz hat zum 1.1.2010 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Ordnungsrecht rund um den Heimbetrieb in einem eigenen Landesgesetz zu regeln, dem Landesgesetz für Wohnformen und Teilhabe (LWTG). Am 23.3.2013 trat die dazugehörige Durchführungsverordnung (LWTGDVO) in Kraft. Rheinland-Pfalz hat sich dafür entschieden, den Begriff des „Heimes“ komplett aufzugeben. Entstanden sind drei Gruppen von Wohn- und Betreuungsformen, die sich im Wesentlichen zum einen nach dem unterschiedlichen Hilfebedarf der Verbraucher unterscheiden, die in diesen Wohn- und Betreuungsformen Leistungen erhalten, und zum anderen nach dem Leistungsangebot, das die Wohn- und Betreuungsformen den Verbrauchern anbieten.

Der Heim-Begriff wird in Rheinland-Pfalz abgelöst durch die sog. „Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot“, die „Einrichtung mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung“ und die sog. „Selbstorganisierte Wohngemeinschaft“. Die erste Wohn- und Betreuungsform fällt umfassend in den Kontrollbereich der

Vorwort

Aufsichtsbehörde, die zweite zum Teil, und die dritte Gruppe umfasst Wohn- und Leistungsangebote außerhalb des LWTG. Die Prüfbehörde hat lediglich das Recht, zu prüfen, ob das Wohn- und Leistungsangebot der Selbstorganisierten Wohngemeinschaft den gesetzlichen Abgrenzungskriterien entspricht.

Der unterschiedliche Heim-Begriff im Bereich des Aufsichtsrechts (geregelt in Rheinland-Pfalz im LWTG), des Vertragsrechts (geregelt im WBVG) oder auch des Baurechts (geregelt im (Bundes-)Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung) führt zu zahlreichen Schwierigkeiten in der Praxis. Der Zuständigkeitsbereich der Prüfbehörde nach LWTG sagt nichts darüber aus, ob sich der Vertrag, der zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter der Wohn- und Betreuungsleistung abzuschließen ist, nach dem WBVG oder ausschließlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) richtet, oder welche Anforderungen an eine Baugenehmigung zu stellen sind. In diesen Abgrenzungsfragen sind viele Bereiche juristisch ungeklärt. Die Praxis der nächsten Jahre wird erst zeigen, wie man mit diesen unterschiedlichen Heim-Begriffen in den verschiedenen Rechtsfeldern umgeht.

Dieses Buch nimmt das Ordnungs- und Vertragsrecht rund um Wohn- und Betreuungsangebote in Rheinland-Pfalz ins Visier. Die Ausführungen zum Bereich des Ordnungsrechts gelten dabei allein für Rheinland-Pfalz. Demgegenüber sind die Ausführungen zum WBVG bundesländerübergreifend relevant.

Das Handbuch richtet sich dabei an die Praktiker: an Heim- und Pflegedienstleiter, Investoren und Initiatoren von Wohn- und Betreuungsreinrichtungen ebenso wie an Mitarbeiter in Behörden oder an Rechtsanwälte und Unternehmensberater, die sich auf die Beratung dieser Branche spezialisiert haben.

Aus diesem Grund wurden gerichtliche Entscheidungen im Wesentlichen mit ihren Aktenzeichen zitiert, da das Medium des Internets heute allen Nutzern einen Zugriff auf diese Entscheidungen ermöglicht, wohingegen juristische Fachzeitschriften oder auch die nicht-juristische Fachpresse nicht allen Praktikern gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Insbesondere in den Bereichen „Tipps für die Praxis“ werden Lösungsansätze für den Praktiker vorgestellt.

Kritik und Anregungen zu diesem Handbuch nehmen der Verlag und die Autorin gerne entgegen.

Januar 2015

Nicola Dissel-Schneider

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV

A. Anwendungsbereich und Einrichtungsformen

I. Überblick über die Gesetze	1
II. Neue Definition des Heim-Begriffs	2
1. Wohnformen nach den verschiedenen Landesheimgesetzen	3
2. Wohnformen in Rheinland-Pfalz	6
a) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	6
b) Service-Wohnen	7
c) Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung	9
d) Selbstorganisierte Wohngemeinschaften	11
e) Weitere vom Anwendungsbereich ausgeschlossene Einrichtungen	12
f) Erprobungsregelung	12
3. Anwendungsbereich des WBVG	12

B. Anforderungen an den Träger und seine Leistungen

I. Persönliche Anforderungen an den Träger	15
II. Anforderungen an die Qualität der Leistungen	16
1. Leistungsbereich Wohnen	16
2. Leistungsbereich Pflege und Teilhabe	16
3. Leistungsbereich Unterstützung und Verpflegung	17
4. Leistungsbereich Gesundheitsversorgung	17
5. Sicherung der Selbstbestimmung der Bewohner	19
6. Sicherung der Mitwirkungsrechte der Bewohner	20
III. Anforderungen an das Personal	20
IV. Anforderungen an das Qualitätsmanagement	21
V. Anforderungen an die Transparenz	21
VI. Einhaltung der Bestimmungen des WBVG	22
VII. Konzept	22
VIII. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	23
1. Raumnutzung	23
2. Personalausstattung	24
3. Wesentliche Daten der Bewohner	25
4. Umgang mit Bewohnergeldern und Wertsachen	26
5. Zugriff auf die Aufzeichnungen	27
IX. Datenschutz	28
1. Rechte und Pflichten des Einrichtungsträgers	28
2. Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde	29
X. Arbeitsgemeinschaft	30

C. Anforderungen an Personal und Leitung

I.	Persönliche Eignung des gesamten Personals	33
II.	Fachliche Voraussetzungen einer Leitung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	34
III.	Fachliche Voraussetzungen einer verantwortlichen Leitung in Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung	35
IV.	Fachliche Voraussetzungen einer verantwortlichen Pflegefachkraft	36
V.	Fachkräfte und sonstige Kräfte	38

D. Bauliche Anforderungen

I.	Allgemeine Anforderungen	41
II.	Unmittelbares persönliches Wohnumfeld	42
III.	Sanitärbereich	43
IV.	Gemeinschaftliche Wohnflächen, sonstige Nutzräume	44
V.	Außenanlagen	44
VI.	Brandschutz	44

E. Prüfbehörde nach LWTG

I.	Anzeige- und Informationspflichten gegenüber der Prüfbehörde nach LWTG	47
1.	Begriff des Trägers	47
2.	Umfang der Anzeige und Form	48
a)	Daten des Trägers, der Räumlichkeit und Inbetriebnahme	48
b)	Leistungsbeschreibung	48
c)	Konzept	49
aa)	Wesentliche Ziele	49
bb)	Weitere Anforderungen nach § 15 LWTG	50
cc)	Teilhabekonzept	51
d)	Personalausstattung	51
e)	Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII, Musterverträge mit Bewohnern	52
3.	Zeitpunkt der Anzeige	53
4.	Änderungen im Betriebsablauf	55
5.	Sondergenehmigungen	56
II.	Prüfungen der Prüfbehörde nach LWTG und Veröffentlichung der Ergebnisse	56
1.	Beratung	56
2.	Mängelberatung	58
3.	Prüfungsumfang	59
4.	Prüfungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	61
5.	Prüfungen von Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung	62
III.	Ordnungsmittel/Eingriffsbefugnisse der Prüfbehörde nach LWTG	63
IV.	Gebühren und Kosten der Prüfbehörde nach LWTG	67

F. Verfahren und Rechtsschutz

I.	Anordnungen	69
II.	Zwangsgelder	70
III.	Bußgelder	70
1.	Abgrenzung Anordnung, Zwangsgeld und Bußgeld	70
2.	Voraussetzung eines Bußgeldes	72
3.	Finanzialer Rahmen des Bußgeldes	72
4.	Rechtsmittel	72

G. Mitwirkung der Bewohner

I.	Art der Mitwirkungsgremien	73
II.	Wahl der Bewohnervertretung	74
III.	Umfang der Beteiligung	75
1.	Initiativrechte und -pflichten	76
2.	Stellungnahme zu Qualitätsberichten	76
3.	Bewohnerversammlung und Wahlausschuss	77
4.	Mitwirkung bei Entscheidungen des Einrichtungsträgers	77
a)	Alltagsgestaltung	78
b)	Strukturelle Änderungen	78
c)	Baumaßnahmen	79
d)	Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen	79
e)	Weitere anzeigenpflichtige Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 LWTG	79
f)	Entgelterhöhung	80
IV.	Sitzungen der Bewohnervertretung	80
V.	Pflichten des Einrichtungsträgers	80
1.	Information und Schulung	80
2.	Erstattung von Aufwendungen für Berater	81
3.	Bereitstellung von Sachmitteln	82
4.	Rechtsfolgen bei Verstößen	82

H. Leistungen an Träger und Beschäftigte

I.	Grundprinzipien	83
II.	Abgrenzung Regelleistung zu Zusatz-/sonstigen Leistungen	83
1.	Zusatzleistungen	83
a)	Komfortleistung Unterkunft	84
b)	Komfortleistung Verpflegung	85
c)	Komfortleistung Pflege/Betreuung	85
d)	Schriftform	87
2.	Sonstige Leistungen	87
III.	Geringwertige Aufmerksamkeiten	88
IV.	Bewohnerdarlehen	88
V.	Gewährung sonstiger geldwerter Leistungen	88
VI.	Abgrenzung zu Sicherheitsleistungen	90

I. Heimvertrag

I.	Anwendungsbereich	93
II.	Die Vor-Information	94

1.	Zeitpunkt der Aushändigung der Vor-Information	94
a)	Aufnahme in ein vollstationäres Pflegeheim	94
b)	Aufnahme in eine Wohnanlage mit ambulanten Serviceangeboten	96
2.	Form der Vor-Information	97
3.	Allgemeines Leistungsangebot	98
a)	Raumangebot	99
b)	Beschreibung der Dienstleistungen	100
aa)	Pflege	100
bb)	Betreuung	101
cc)	Hauswirtschaft	103
dd)	Zusatzleistungen/Wahlleistungen	103
c)	Ergebnis der Qualitätsprüfungen	105
4.	Individuelles Leistungsangebot	105
a)	Leistungsumfang	105
b)	Leistungskonzept	106
c)	Entgelt	107
d)	Leistungs- und Entgeltanpassung	110
e)	Ausschlusskriterien	112
5.	Verstoß gegen die Anforderungen der Vor-Information	114
6.	Zeitlicher Anwendungsbereich	114
III.	Heimvertrag/Wohn- und Betreuungsvertrag	115
1.	Formale Anforderungen	116
a)	Schriftform	116
b)	Laufzeit	118
c)	Probewohnen	119
2.	Inhaltliche Anforderungen	120
3.	Weitere Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertrages	121
a)	Sicherheitsleistung	121
b)	Fälligkeit des Heimentgelts	121
c)	Höhe des Entgelts	123
d)	Vorübergehende Abwesenheit des Bewohners	126
e)	Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages	128
aa)	Kündigungsrechte des Bewohners	128
bb)	Kündigungsrechte des Einrichtungsträgers	129
cc)	Tod des Bewohners	131
4.	Ausschlusskriterien	132
5.	Umsetzung der Leistungsanpassung	135
a)	Leistungsanpassung	135
b)	Sonderkündigungsrecht des Bewohners nach Entgelterhöhung	137
c)	Teilannahme durch den Bewohner	138
d)	Leistungsausschlüsse	139
e)	Änderung von Spezialisierungen	139
6.	Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage	140
a)	Entgeltsystem mit Einführung der Pflegeversicherung	140
b)	Entgelterhöhung ab 1.1.2002	141
c)	Entgelterhöhung nach WBVG	143
aa)	Änderung der Berechnungsgrundlage	145
bb)	Auswirkung auf die Kosten und das Entgelt	147
cc)	Darstellung des Umlagemaßstabs	147
dd)	Gegenüberstellung der Entgelte	148
ee)	Angemessenheit des Entgelts und der Erhöhung	149

7. Nichtleistung, Schlechtleistung	149
8. Sicherheitsleistung/Kaution	150
9. Vertragsgestaltung von Wohnangeboten	151
Anhang	
I. Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG)	153
II. Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)	161
III. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO)	182
Sachverzeichnis	197